

**Bundesministerium der Justiz**

**Bekanntmachung  
der Begründung zur Verordnung  
über das Aktionärsforum (AktFoV)  
nach § 127a Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG)**

Vom 22. November 2005

Nachstehend wird die Begründung zu der Verordnung über das Aktionärsforum (Aktionärsforumsverordnung – AktFoV), erlassen auf Grund der Ermächtigung in § 127a Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG), vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3193) bekannt gemacht (Anlage).

Berlin, den 22. November 2005

Bundesministerium der Justiz

Im Auftrag  
Prof. Dr. U. Seibert

Anlage

**Begründung zu der Verordnung  
über das Aktionärsforum  
(Aktionärsforumsverordnung – AktFoV)  
nach § 127a Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG)  
I. Allgemeiner Teil**

1 Zweck der Verordnung:

Mit der Aktionärsforumsverordnung werden die Einzelheiten des in dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) vorgesehenen Aktionärsforums auf Grund der Ermächtigung in § 127a Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG) geregelt.

Das Aktionärsforum ermöglicht die Kontaktaufnahme zwischen den Aktionären oder von Aktionärsvereinigungen mit Aktionären, um gemeinsam oder in Vertretung einen im Aktiengesetz vorgesehenen Antrag zu stellen oder das Stimmrecht auszuüben. Es dient der Aufforderung zu gemeinsamem Handeln oder der Einwerbung von Stimmrechtsvollmachten unter Nutzung neuer Informationstechnologien. Das Forum reagiert auf die Veränderung der Aktionsstruktur börsennotierter Aktiengesellschaften hin zu einem zunehmend breiteren Streubesitz bei gleichzeitig fortschreitender Internationalisierung der Anteilseigner. Durch die Einrichtung des Aktionärsforums wird die Kommunikation unter den Aktionären und Aktionärsvereinigungen ebenso erleichtert wie die Stimmrechtsausübung, mit der Folge, dass Schwellenwerte, die das Aktiengesetz in den Fällen des Einberufungsverlangens (§ 122), der Sonderprüfung (§ 142 Abs. 2) und der Haftungsklage (§ 148 Abs. 1) fordert, im Zusammenwirken der Aktionäre oder Aktionärsvereinigungen leichter erreicht werden können. Damit wird das Internet genutzt, um die Eigentümerkontrolle als grundlegendes Corporate-Governance-Element zu stärken. Der betroffenen Gesellschaft wird ermöglicht, auf eine Aufforderung eines Aktionärs oder einer Aktionärsvereinigung mit dem Hinweis auf eine auf ihrer Internetseite befindliche Stellungnahme zu reagieren.

Die im Aktionärsforum vorhandenen Informationen sind jederzeit für jedermann im Internet unentgeltlich einsehbar. Aktionäre oder Aktionärsvereinigungen können mit geringem Aufwand Aufforderungen in das Aktionärsforum einstellen, ohne dass die Gesellschaft zwingend tätig werden muss. Demgemäß handelt es sich auch um eine private Kommunikation, für welche das Aktionärsforum lediglich die Plattform bietet. Weder das Bundesministerium der Justiz noch der Betreiber des Aktionärsforums identifizieren sich inhaltlich mit den eingetragenen Aufforderungen.

Bei dem Aktionärsforum handelt es sich um eine noch zu schaffende Rubrik des elektronischen Bundesanzeigers. Folglich sind der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers und der Betreiber des Aktionärsforums identisch. Dies stellt die Verordnung lediglich zur Begriffsverwendung („Betreiber“) klar. Nach den Planungen der Bundesregierung sollen die Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger und damit auch die Veröffentlichungen des Aktionärsforums auf Grundlage eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) zukünftig in ein zentrales elektronisches Unternehmensregister einbezogen werden.

2 Verfahrensablauf:

Die Aufforderungen der Aktionäre oder Aktionärsvereinigungen und die Hinweise auf die Stellungnahmen der Gesellschaften werden im Aktionärsforum gesellschaftsbezogen abrufbar sein. Um eine Eintragung hinterlassen zu können, hat der Aktionär oder die Aktionärsvereinigung zunächst eine Registrierung vorzunehmen. Die Registrierung kann einmalig für alle zukünftigen Eintragungen erfolgen. Die Freischaltung der Registrierung ist dann mit einem Kennwort möglich, welches der Aktionär oder die Aktionärsvereinigung per E-Mail erhält. Mit dem Erfordernis einer vorherigen Registrierung, die erst nach einer Bestätigung freigeschaltet wird, wird einerseits „Spaßeinträgen“ vorgebeugt und andererseits die angegebene E-Mail-Adresse verifiziert. Kennung und Passwort sind aber nur eine denkbare Methode. Der Betreiber kann nach dem Stand der Technik ausschließlich oder zusätzlich andere Verfahren anbieten.

Nachdem die Registrierung erfolgt und freigeschaltet ist, kann der Auffordernde im Aktionärsforum die betreffende Gesellschaft auswählen und dort seine Aufforderung eingeben. Dabei hat er zu versichern, Aktionär der betreffenden Gesellschaft bzw. Aktionärsvereinigung zu sein. Zulässig ist nur eine Aufforderung im Sinne des § 127a AktG. Namen und Anschrift des Wohnsitzes oder des Sitzes des Auffordernden werden aus der Registrierung übernommen und Gegenstand der veröffentlichten Aufforderung. Zusätzlich kann und sollte der Aktionär oder die Aktionärsvereinigung eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme bzw. einen Verweis auf eine Internetseite angeben (Hyperlink), auf der sich eine Begründung für das Begehren befindet. Eine Begründung der Aufforderung im Aktionärsforum selbst ist nicht zulässig. Um eine Einheitlichkeit des Datenbestandes zu gewährleisten und die Übersichtlichkeit zu erhöhen, erfolgen die Eingaben soweit wie möglich über Formularfelder (Web-Maske), wobei der Freitext der Aufforderung auf 500 Zeichen begrenzt ist. Der betroffenen Gesellschaft steht es frei, im Aktionärsforum zu einer Aufforderung einen Hinweis auf eine Stellungnahme zu platzieren, die sich auf ihrer Internetseite (Website) befindet.

Dem Betreiber des Aktionärsforums obliegt eine eingeschränkte Prüfungspflicht hinsichtlich der vorgenommenen Eintragungen. Diese Prüfung kann soweit technisch möglich auch automatisch durch eine geeignete Software erfolgen, die eine Vorprüfung vornimmt und Zweifelsfälle zur händischen Nachprüfung aussortiert. Entspricht ein Eintrag nicht den Voraussetzungen des § 127a Abs. 1 und 2 AktG, d. h., fehlt es beispielsweise an einer Aufforderung oder an einer postalischen Anschrift, so wird die Eintragung verweigert. Kommt es zur Eintragung und wird der Fehler erst danach bemerkt, so löscht der Betreiber die Eintragung. Fühlt sich die betroffene Gesellschaft durch eine Aufforderung in ihren Rechten verletzt, kann sie zivilrechtlich gegen den Auffordernden vor-

gehen. Zudem steht es ihr frei, den Betreiber auf mögliche Missbräuche hinzuweisen und so auf eine Löschung der Aufforderung hinzuwirken.

## II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Einrichtung des Aktionärsforums):

Der Betreiber des Aktionärsforums ist der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Das folgt aus § 127a Abs. 1 AktG. Der Betreiber hat für die technischen Voraussetzungen und die fehlerfreie Funktion des Aktionärsforums zu sorgen.

Das Aktionärsforum ist als Rubrik des elektronischen Bundesanzeigers einzurichten und über [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de) erreichbar. Zugleich ist es mit dem geplanten Unternehmensregister ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)) zu verbinden. Zusätzlich ist das Aktionärsforum auch über [www.aktionarsforum.de](http://www.aktionarsforum.de) erreichbar. Es können zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit und zur Erleichterung der Auffindbarkeit weitere Adressen auf das Aktionärsforum verweisen. So können auch Buchstabendreher (z. B. [www.akitonaersforum.de](http://www.akitonaersforum.de)) oder andere Schreibweisen ([www.aktionarsforum.de](http://www.aktionarsforum.de)) berücksichtigt werden.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung des Betreibers, das Aktionärsforum technisch so einzurichten, dass die Aktionäre, Aktionärsvereinigungen und Gesellschaften dem Betreiber die nach § 127a AktG vorgesehenen Eintragungen nur online unter Verwendung des im Aktionärsforum hierfür vorgesehenen Web-Formulars übermitteln können. Um dem Zweck des Internet-Forums gerecht zu werden und eine zügige Eintragung zu ermöglichen, ist eine Einreichung von Aufforderungen oder Hinweisen zum Aktionärsforum etwa per Post oder durch Telefax nicht vorgesehen. Ein Medienbruch soll bei diesem rein elektronischen Medium gerade nicht stattfinden. Um ausländische Eintragende nicht zu diskriminieren, können Eintragungen nicht nur in Deutsch, sondern auch in englischer Sprache abgefasst werden. In welcher Sprache und in welchem Umfang die Eintragenden die Begründung oder Stellungnahme gestalten, auf die die Eintragung verweist, steht ihnen ohnehin frei.

Zu § 2 (Inhalt und Aufbau des Aktionärsforums):

Absatz 1 regelt die in der Verordnungsermächtigung ausdrücklich genannte äußere Gestaltung des Aktionärsforums. Die Aufforderungen sollen nach Gesellschaften in alphabetischer Reihenfolge geordnet und innerhalb der Gesellschaften in zeitlicher Abfolge dargestellt werden. Dazu heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs des UMAG zu § 127a AktG: „Die Aufforderungen und die Hinweise auf die Gesellschaftsstellungen werden im Aktionärsforum künftig gesellschaftsbezogen abgerufen werden können, d. h. alle Informationen zu einer Gesellschaft werden nach Eingabe ihrer Firma oder ihrer Handelsregisternummer oder ihrer Wertpapierkennnummer chronologisch gelistet angezeigt. Nach Schaffung eines deutschen Unternehmensregisters können diese Daten zusammen mit allen anderen dort zugänglichen Daten über die betreffende Gesellschaft abgerufen werden“ (BT-Drs. 15/5092, S. 15). Einzig der Gesellschaft ist es erlaubt, diese chronologische Reihenfolge zu durchbrechen und zu einer bestimmten Aufforderung den Hinweis auf eine Stellungnahme abzugeben.

Durch Absatz 2 werden die Mindestanforderungen an eine Suchfunktion definiert, damit die Eintragungen von jedem Nutzer leicht gefunden werden können.

Absatz 3 sieht Deutsch als Standardsprache für die Benutzeroberfläche des Aktionärsforums vor, weil nur Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland vom Aktiengesetz erfasst sind. Im Sinne der Vereinfachung der länderübergreifenden Stimmrechtsabgabe und zur Förderung der Benutzung des Aktionärsforums durch ausländische Aktionäre sollte die Benutzeroberfläche jedoch auch in Englisch verfügbar sein.

Absatz 4 stellt klar, dass der Betreiber auf der Internet-Seite des Aktionärsforums auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen kann. Möglich ist zudem ein Hinweis des Betreibers auf einen zusätzlichen Service zur Information über veröffentlichte Eintragungen (Push-Service). Dabei handelt es sich um einen für den Erfolg des Aktionärsforums sicherlich sinnvollen, jedoch nicht gesetzlich geregelten Zusatzservice. Da diesen Service auch jeder Dritte anhand der frei zugänglichen Eintragungen im Aktionärsforum anbieten kann, erfolgt die Preisbildung über den Markt.

Zu § 3 (Registrierung, Aufforderungen des Aktionärs oder der Aktionärsvereinigung):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Absätze 1 bis 3 enthalten insbesondere Vorgaben, die erfüllt sein müssen, damit eine Aufforderung in das Aktionärsforum eingetragen werden kann und anschließend im Internet veröffentlicht wird. Die Regelungen beinhalten einen Kompromiss zwischen der Funktionalität des Aktionärsforums auf der einen Seite und dem Rechtsschutzinteresse der Gesellschaften sowie dem Schutz der Allgemeinheit vor Eintragungen unter falschen Identitätsangaben

auf der anderen Seite. Für den Erfolg des Aktionärsforums ist entscheidend, dass die Vornahme einer Eintragung nicht durch übermäßige Anforderungen erschwert und verzögert wird. Das gewählte Verfahren vermag sicherlich nicht sämtliche denkbaren Missbrauchsfälle bereits vor der Eintragung auszuschalten. Auf Grund der bei Registrierung und Eintragungsvorgang zu übermittelnden Daten und der Löschungsmöglichkeiten sind dem Betreiber aber ausreichende Schutzmechanismen zur Verhinderung von Missbrauch an die Hand gegeben. Zudem bleibt es der Gesellschaft und sonstigen Betroffenen unbenommen, bei Kenntniserlangung von einer missbräuchlichen Aufforderung den Betreiber zu informieren und so bei der Beseitigung der betreffenden Eintragung mitzuwirken. So kann eine Gesellschaft z. B. bei Namensaktien über das Aktienregister ohne Weiteres ermitteln, ob ein Auffordernder tatsächlich Aktionär der Gesellschaft ist und ggf. dem Betreiber entsprechende Mitteilung machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 1 trifft Verfahrensbestimmungen von der Registrierung über den Eintragungsvorgang bis zur Veröffentlichung einer Aufforderung. Nur registrierte Benutzer können Aufforderungen in das Aktionärsforum eintragen (Nummer 1). Der Benutzer erhält nach der Registrierung ein Benutzerkonto, das für alle nachfolgenden Aufforderungen genutzt werden kann. Der Betreiber übermittelt per E-Mail an die bei der Registrierung angegebene Adresse einen Benutzernamen und ein vom Benutzer zu bestätigendes Kennwort, die im Rahmen einer späteren Aufforderung bzw. für etwaige Änderungen der Anschrift oder sonstiger Daten im Benutzerkonto zu verwenden sind. Auf diesem Wege wird zugleich die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse überprüft. Der Betreiber kann aber auch ein (insbesondere in Aufwand und Sicherheitsstufe) vergleichbares anderweitiges Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren wie beispielsweise die Verwendung einer elektronischen Signatur vorsehen (Nummern 2 und 3). So ist sichergestellt, dass auch künftige technische Entwicklungen Berücksichtigung finden können.

Da Registrierung und Eintragung einer Aufforderung zeitlich auseinander fallen können, hat der Auffordernde im Rahmen des Eintragungsvorgangs die Richtigkeit seiner Angaben aus der Registrierung zu bestätigen und erhält so zugleich die Gelegenheit, ggf. erforderliche Anpassungen und Korrekturen vorzunehmen (Nummer 4). Darüber hinaus hat der Auffordernde einen Zahlungsweg anzugeben, den der Betreiber soweit möglich durch eine geeignete Software automatisch auf seine Plausibilität überprüfen kann. Die Angabe ist nicht erforderlich, wenn das Entgelt bereits entrichtet worden ist (Nummer 5).

Über die in Absatz 1 genannten Verfahrensregeln hinaus bleibt es dem Betreiber unbenommen, in der Eingabemaske z. B. einen Hinweis anzuzeigen, der auf die Speicherung des Benutzernamens in Verbindung mit der IP-Adresse hinweist, um dem Benutzer zusätzlich zu verdeutlichen, dass sich seine Eintragung auf ihn zurückführen lässt.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass nur Aktionäre der Gesellschaft oder Aktionärsvereinigungen Aufforderungen einstellen. Anstelle eines ökonomisch nicht sinnvollen Nachweises durch Unterlagen oder Belege wird der Auffordernde dazu verpflichtet, eine Versicherung über die Aktionärsstellung bzw. Existenz als Aktionärsvereinigung abzugeben. Die Versicherung erfolgt elektronisch bei Eintragung der Aufforderung.

Gemäß Absatz 3 hat der Auffordernde seine Identitätsangaben (Name, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse) in das Web-Formular einzugeben. Dabei ist besonders zu vermerken, ob der Auffordernde als Aktionär oder als Aktionärsvereinigung handelt. Als Aktionärsvereinigung kann der Auffordernde nicht aus eigenem Recht, sondern nur kraft eingesammelter Vollmachten Aktionärsrechte ausüben. Für den Fall, dass die Aufforderung auf eine bestimmte Hauptversammlung der Gesellschaft Bezug nimmt, ist zudem das Datum der Hauptversammlung anzugeben.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit der Eingabe von Freitext durch den Auffordernden Tippfehler wahrscheinlich macht, die verhindern können, dass andere Nutzer eine Eintragung finden. Da für den Erfolg des Aktionärsforums die Einheitlichkeit des Datenbestandes mitentscheidend ist, ist zumindest die Firma der Gesellschaft aus dem Datenbestand des Betreibers auszuwählen. In der praktischen Umsetzung befindet sich ein Auffordernder in dem Formularbereich der Gesellschaft und klickt dann auf das Feld „Neuer Eintrag“. Daraus ergibt sich automatisch, auf welche Gesellschaft sich seine Aufforderung bezieht. Anschließend wird der Auffordernde durch ein entsprechendes Menü geführt. Soweit technisch möglich, soll er so wenig Freitext wie möglich eingeben und stattdessen aus vorgefertigten Optionen auswählen, z. B.:

- 1) Aufforderung zum Abstimmungsverhalten zu bestimmten Punkten der Tagesordnung
- 2) Aufforderung hinsichtlich der Übertragung von Stimmrechten

- 3) Verlangen der Einberufung einer Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG
- 4) Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung, § 122 Abs. 2 AktG
- 5) Verlangen einer Einzelentlastung, § 120 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. AktG
- 6) Abstimmung über Wahlvorschläge eines Aktionärs, § 137 AktG
- 7) Verlangen einer Sonderprüfung, § 142 Abs. 2 und 4 AktG
- 8) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, §§ 147, 148 AktG
- 9) Sonstiges

Dem Betreiber steht es offen, den Datenbestand zu erweitern und etwa auch Tagesordnungen von Hauptversammlungen in den Datenbestand aufzunehmen. Am Ende einer solchen Entwicklung könnte stehen, dass die Aufforderung im Regelfall überhaupt keinen Freitext mehr enthält. Jedenfalls wird festgelegt, dass der Freitext der Aufforderung nur 500 Zeichen umfassen darf (Absatz 3 Satz 3). Diese Anzahl ist ausreichend, da eine Begründung der Aufforderung im Aktionärsforum nicht erfolgen darf.

Der Betreiber nimmt im Rahmen des Eintragungsvorgangs im Normalfall nur eine formale Prüfung der Aufforderung auf Vollständigkeit der notwendigen Angaben vor. Diese Prüfung kann ggf. durch eine geeignete Software auch automatisch erfolgen. Beanstandete Eingaben können händisch nachgeprüft werden. Eine redaktionelle Bearbeitung der Aufforderung erfolgt nicht.

Zu Absatz 4:

Nach der Eintragung sowie der anschließenden Veröffentlichung der Aufforderung erhält der Auffordernde vom Betreiber eine Bestätigung mittels elektronischer Post. In diesem Zusammenhang wird zugleich die Richtigkeit der vom Auffordernden angegebenen E-Mail-Adresse erneut einer Überprüfung unterzogen.

Zu Absatz 5:

Entspricht eine Aufforderung nicht den Vorgaben des § 127a AktG oder dieser Verordnung, so ist sie missbräuchlich. Satz 1 enthält Regelbeispiele für missbräuchliche Aufforderungen. Dem Betreiber steht dabei ein Prüfungsrecht zu, ob eine Aufforderung missbräuchlich im Sinne des Absatzes 5 ist. Hat der Betreiber einen Missbrauch zu seiner Überzeugung festgestellt, so ist er zum Schutz der Interessen der betreffenden Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich die Löschung der Aufforderung vorzunehmen. In Zweifelsfällen ist der Auffordernde zuvor zu befragen. Für diese Befragung verwendet der Betreiber die vom Auffordernden angegebene E-Mail-Adresse.

Zu § 4 (Hinweise auf Stellungnahmen der Gesellschaft):

Absatz 1 trägt § 127a Abs. 4 AktG Rechnung, wonach die Gesellschaft berechtigt ist, zu jeder sie betreffenden Aufforderung eine Stellungnahme auf ihrer Internetseite abzugeben. Der Hinweis auf diese Stellungnahme ist im Aktionärsforum auf derselben Seite wie die Aufforderung und in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr zu platzieren. Er ist eindeutig zu kennzeichnen.

Absatz 2 dient dazu, allgemeine Regeln der Aufforderung auch auf die Hinweise auf Stellungnahmen der Gesellschaft anzuwenden.

Zu § 5 (Verweis auf eine andere Internetseite):

Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ist es für einen zulässigen Verweis auf eine andere Internetseite wünschenswert, dass in der Eintragung unmittelbar, d. h. ohne dass es noch weiterer Texteingaben bedarf, auf die spezielle Seite mit der entsprechenden Begründung der Aufforderung oder mit der Stellungnahme der Gesellschaft verwiesen wird. Hier ist zu berücksichtigen, dass Ziel-Dateien Viren enthalten können. Der Betreiber sollte die Eintragenden durch seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dazu anhalten, nur auf durch Virenschutzprogramme geprüfte Dateien zu verweisen.

Absatz 2 sieht ferner vor, dass ein direkter Verweis auf die E-Mail-Adresse zulässig ist.

Zu § 6 (Berichtigung, Löschung, Löschungsfrist):

Absatz 1 sieht vor, dass nur der Eintragende selbst Änderungen an seinen Eintragungen vornehmen kann. Er allein trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit seiner Eintragungen. Der Eintragende kann zudem jederzeit eine Löschung seiner Eintragungen vornehmen (Absatz 2).

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Eintragungen im Anschluss an ihre Veröffentlichung während der allgemeinen Verjährungsfrist vorzuhalten sind. Dies dient der Erleichterung der Durchführung von Zivilprozessen. Bis zum Ablauf der Vorhaltdauer besteht für jedermann die Möglichkeit, vom Betreiber eine Bestätigung über eine bestimmte Eintragung zu verlangen.

Nach Absatz 4 werden Eintragungen, für die der Eintragende das Entgelt nicht entrichtet, vom Betreiber gelöscht. Dies betrifft beispielsweise den Fall, dass der Eintragende die Zahlung verweigert oder eine Lastschrift als unberechtigt zurückgewiesen wird.

Zu § 7 (Einsichtnahme):

Absatz 1 gewährleistet die Möglichkeit der kostenlosen Einsicht in das Aktionärsforum und schließt andere als elektronische Auskünfte aus. Voraussetzung für die Akzeptanz des Aktionärsforums ist der kostenlose Abruf.

Absatz 2 gewährleistet die sinngemäße Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung der Einsichtnahme nach der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung. Diese Verordnung gilt nicht unmittelbar, auch ihre entsprechende Anwendung wird nicht angeordnet, es wird lediglich der Betreiber angehalten, für eine sinngemäße Übernahme der Bestimmungen zu sorgen.

Zu § 8 (Datensicherheit):

Die Vorschrift legt dem Betreiber die Pflicht auf, für die Unversehrtheit und Vollständigkeit der im Aktionärsforum vorhandenen Eintragungen zu sorgen. Gleiches gilt für das fehlerfreie Funktionieren des Aktionärsforums insgesamt.

Zu § 9 (Entgelte, Veröffentlichung):

Die Vorschrift stellt klar, dass der Betreiber für die Eintragung und Veröffentlichung im Aktionärsforum mit dem Eintragenden vertraglich ein angemessenes Entgelt vereinbaren kann.

Die in Absatz 1 angegebenen Bezahlmöglichkeiten des Betreibers dienen einerseits der Ermöglichung eines einfachen Inkassos. Genauso bedeutsam ist aber die Möglichkeit, über die im Zusammenhang mit der Zahlung angegebenen Daten einen gewissen Filter gegen missbräuchliche Eintragungen zu schaffen. Die Angaben zum Zahlungsweg können nach Plausibilität verifiziert werden. Dies ist bei der Bezahlung per Kreditkarte oder Bankeinzug möglich. Bis auf extreme Missbrauchsfälle (Verwendung fremder Kontodaten) ist damit auch eine gewisse Sicherheit der Identität gegeben.

Der Betreiber hat nach Absatz 2 eine Eintragung spätestens bis zum Ende des auf den Zeitpunkt der erfolgreichen Durchführung des Bezahlvorganges folgenden Veröffentlichungstages des elektronischen Bundesanzeigers zu veröffentlichen oder dem Eintragenden eine Nachricht über die Ablehnung zu übermitteln. Dabei erfolgt die Veröffentlichung im Regelfall nach Eingang des Entgelts. Der Betreiber kann jedoch eine Veröffentlichung der Eintragung auch bereits nach Prüfung der Plausibilität der Angaben zum Zahlungsweg — etwa der angegebenen Kontoverbindung im Lastschriftverfahren — vornehmen. Dies wird allemal gelten, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, zu der auch andere Geschäftsbeziehungen des Betreibers bestehen, oder um einen Aktionär, der bereits früher einen Aufruf abgewickelt hatte.

Zu § 10 (Inkrafttreten):

Diese Verordnung soll am 1. Dezember 2005 in Kraft treten.